

## Hausordnung

### **1. Unterrichts- und Pausenzeiten**

Unterrichtsbeginn:	08.00 Uhr
Unterrichtsende:	12.55 Uhr (Vormittagsunterricht)
Mittagspause:	12.55 bis 13.30 Uhr
1. Pause:	09.30 bis 09.45 Uhr
2. Pause:	11.15 bis 11.25 Uhr
3. Pause:	15.00 bis 15.15 Uhr

Achten Sie stets auf ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht. Das Klingelzeichen, das fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn ertönt, ist der Hinweis für Schüler/innen und Lehrkräfte, sich ins Klassenzimmer zu begeben.

### **2. Umgangsformen**

Wir gehen höflich und wertschätzend miteinander um und grüßen uns gegenseitig.

### **3. Ordnung und Sauberkeit**

Wirken Sie bitte aktiv mit, dass wir in einer ordentlichen und sauberen Umgebung miteinander lernen und arbeiten können. Gehen Sie sorgsam mit den Möbeln in der Schule um. Sortieren Sie die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern. Nehmen Sie keine offenen Getränke mit in die Klassenzimmer.

### **4. Pausenaufenthalt**

Unsere Schüler/innen sollten die Pausen möglichst in der Aula oder im Wintergarten der Schule verbringen und so etwas Bewegung in ihren Schulalltag bringen. Die Klassenzimmer stehen ihnen aber auch als Aufenthaltsraum in den Pausen zur Verfügung. Bitte verhalten Sie sich während der Pausen im Klassenzimmer angemessen und achten Sie darauf, dass das Klassenzimmer nicht verschmutzt wird. Das Verbot offener Getränke in den Klassenzimmern gilt auch in der Pause. Die Fachräume werden in den Pausen von den Schülern verlassen und abgeschlossen.

### **5. Rauchen und Alkohol**

In der gesamten Schulanlage darf nicht geraucht werden. Der Konsum von Alkohol ist innerhalb der Schulanlage verboten.

### **6. Haftung**

Mäntel und Jacken können an den Garderoben abgelegt werden. Es wird empfohlen, Geld und Wertsachen nicht in den Garderoben oder unbeaufsichtigt im Klassenzimmer zu lassen. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl.

### **7. Parkplatz**

Die Schule kann den Schülern keine Parkplätze anbieten. Fahrradständer befinden sich an der Westseite der Schule.

### **8. Hausrecht**

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulbereich grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat gestattet.

### **9. Handys**

Die Benutzung von Handys in Unterrichtsräumen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird das Handy vom Lehrer einbehalten und der Schulleitung übergeben. Der Handybesitz während eines Leistungsnachweises wird als Unterschleif gewertet.

### **10. EDV-Nutzung**

Die gesonderten Vorschriften der EDV-Nutzungsordnung sind zu beachten.

---

## Absenzenregelung

Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gelten folgende Regelungen:

### 1. Unverzügliche Benachrichtigung der Schule und ggf. der Praktikumsstelle

Kann ein Schüler/eine Schülerin am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, so ist die Schule und während des Praktikums zusätzlich die Praktikumsstelle in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr zu benachrichtigen.

Die **Benachrichtigung der Schule** erfolgt ab dem Schuljahr 2021/22 ausschließlich über das Elternportal. Nur bei Ausfall des Elternportals kann ausnahmsweise die Krankmeldung telefonisch im Sekretariat erfolgen. Die **Praktikumsstelle** informieren Sie bitte gesondert telefonisch. Ab dem Schuljahr 2021/22 erfolgt die Benachrichtigung ausschließlich über das Elternportal.

### 2. Schriftliche Entschuldigung und ggf. Vorlage von Attesten

Die Mailnachricht bzw. telefonische Entschuldigung ersetzt die Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** nicht. Die schriftliche Entschuldigung ist **innerhalb von zwei** Tagen vorzulegen (persönlich oder Briefkasten vor Sekretariat).

Die Vorlage eines **ärztlichen Attests** ist in folgenden Fällen erforderlich:

Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen

Erkrankung an Tagen, an denen angekündigte Leistungsnachweise (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Fachreferate, Präsentationen) stattfinden

Bei Schülern mit angeordneter Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag

#### Anforderungen an das ärztliche Attest:

☑ Ein ärztliches Attest kann i.d.R. nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

☑ Das Attest ist unverzüglich am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule beim Klassenleiter vorzulegen bzw. in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen. Bei einer Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, muss das Attest spätestens am dritten Tag bei der Schule vorliegen.

Wird **eine ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt**, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt bzw. nicht ausreichend entschuldigt. Versäumte angekündigte Leistungsnachweise werden in diesem Fall mit 0 Notenpunkten gewertet, ein Nachtermin wird nicht angeboten.

An Tagen, an denen ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen kann, kann er auch keine **angekündigten Leistungsnachweise** ablegen.

### 3. Erkrankungen während des Unterrichts

Schüler/innen, die während des Unterrichts erkranken, dürfen den Unterricht i.d.R. nur dann vorzeitig verlassen, wenn dies der Klassenleiter/die Klassenleiterin (bei Verhinderung eine andere Lehrkraft der Klasse oder die Schulleitung) schriftlich genehmigt (Befreiungsformular verwenden).

### 4. Ergänzende Regelungen im Falle der Verhinderung der Teilnahme an der fpA

☑ Werden mehr als **fünf Tage** des Praktikums **ohne** ausreichende Entschuldigung versäumt, so ist das Praktikum i.d.R. ohne Erfolg durchlaufen; damit ist auch die 11. Jahrgangsstufe ohne Erfolg durchlaufen.

---

Bei einer Häufung von entschuldigten Praktikumsversäumnissen werden die Praktikumstage in Abstimmung mit der Praktikumsstelle nachgeholt. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die 11. Jahrgangsstufe zur Verfügung.

#### **5. Beantragung von Beurlaubungen**

Für besondere Anlässe, wie z.B. die Führerscheinprüfung oder wichtige Familienangelegenheiten, kann vorab eine Beurlaubung genehmigt werden. Legen Sie den Antrag bitte unverzüglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses vor. Für Tage, an denen angekündigte Leistungsnachweise angesetzt sind, kann in der Regel keine Beurlaubung erteilt werden. Eintägige Beurlaubungen stellt der Klassenleiter/die Klassenleiterin aus. Mehrtägige Beurlaubungen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

#### **6. Nacharbeit der Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise**

Der Schüler ist verpflichtet, die während seiner Abwesenheit versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen. Nach einer Abwesenheit kann deshalb von einem Schüler in der Regel gefordert werden, dass er an Leistungsnachweisen teilnimmt, wenn das Nachholen von versäumten Unterrichtsinhalten in der Zwischenzeit möglich war.

---

# Nutzungsordnung

## Allgemeines

- Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen, schulisch genutzten Lernplattformen und der Netzwerkinfrastruktur des Schulnetzes im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit, der Unterrichts- und Referatsvorbereitung und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie schließt auch privat mitgebrachte Laptops von LehrerInnen und SchülerInnen mit ein. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung (Verwaltungsnetz).

## Nutzungsberechtigung und -regeln

- Nutzungsberechtigt sind Lehrkräfte und SchülerInnen der Schule. Alle NutzerInnen erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort zur Anmeldung an den Rechnern. Das Ändern von Schülerpasswörtern ist nicht möglich. Die Arbeitsstation, an der sich ein(e) BenutzerIn im Netz angemeldet hat, ist durch diese(n) niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung ist auf eine ordnungsgemäße Abmeldung vom Netzwerk zu achten. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Aktivitäten wird automatisch der zu diesem Zeitpunkt angemeldete Benutzer verantwortlich gemacht. Das Arbeiten unter einer fremden Benutzerkennung ist verboten. Arbeiten mehrere Personen gleichzeitig an einem Rechner, so trägt der/die angemeldete NutzerIn die Verantwortung.
- Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Die Installation und Benutzung von Raubkopien oder illegaler Software ist auf allen Rechnern einschließlich der privaten Laptops, die im Schulnetz eingesetzt werden, nicht gestattet. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische oder gegen die Menschenwürde verstoßende Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte trotz Filterung versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und einer Lehrkraft oder einem Systembetreuer Mitteilung zu machen. Sollte sich ein(e) NutzerIn durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, so muss er/sie diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die Schule ist in keiner Weise für den Inhalt von Dritten bereitgestellter Informationen verantwortlich oder haftbar.
- Alle auf den Arbeitsstationen und im Netzwerk befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Schulleitung oder der dazu beauftragten Personen (SystembetreuerInnen). Der Speicherplatz für das Speichern von Daten ist in der Regel auf 100 MByte für SchülerInnen und 500 MByte für LehrerInnen begrenzt. Alle Aktionen im Netzwerk, insbesondere die Internetnutzung sowie deren Urheber, werden aus Gründen der Sicherheit und der Systemstabilität protokolliert und können zur Behebung von Fehlern und bei Verdacht des Missbrauchs oder der Missachtung von Bestimmungen ausgewertet werden.
- Die Schule wird von ihrem Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Für die Sicherung persönlicher Daten sind die BenutzerInnen selbst verantwortlich. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz persönlicher und individueller schulischer Daten im Schulnetzwerk vor unbefugten Zugriffen besteht nicht.
- Der Einsatz privater Datenträger (Disketten, CDs, USB-Sticks usw.) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft und vorheriger Virenprüfung gestattet.

- 
- Veränderungen der Installation und der Konfiguration der schuleigenen Arbeitsstationen und des Netzwerkes, sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Ohne Zustimmung der verantwortlichen Systemadministratoren dürfen Fremdgeräte nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Ein unnötig großes Datenaufkommen durch das Laden oder Versenden großer Dateien aus dem Internet und in das Internet ist zu vermeiden.
  - Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen sind sofort einer Lehrkraft oder einem Systembetreuer zu melden. Die durch unsachgemäße Nutzung oder durch Diebstahl entstehenden Schäden müssen vom Verursacher ersetzt werden.
  - Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeit besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer das Einnehmen von Speisen und Getränken nicht gestattet.
  - Die Computerräume sind stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.
  - Der Internet-Zugang darf ausschließlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Sollte es zu einer privaten Nutzung des Internets kommen, so wird darauf hingewiesen, dass auch diese Zugriffe<sup>1</sup> vom System mitprotokolliert werden. Es besteht kein Anspruch auf Datenschutz und Löschung der Verkehrsdaten, wie es das Telekommunikationsgesetz vorsieht (§88-§96 TKG).
  - Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der SystembetreuerInnen zulässig<sup>2</sup>.
  - Werden Informationen durch das Internet versandt, geschieht dies im Namen der Schule. Es ist deshalb untersagt, den Internet-Zugang zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.
  - Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.
  - Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist i.d.R. nur mit der Genehmigung der betroffenen Schüler-Innen sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten gestattet.

### **Ergänzende Regelungen für die Nutzung privater Laptops, Computer oder PDA's**

- Die Nutzung eines privaten Laptops, Computers oder PDAs (Internetnutzung) bedarf der Genehmigung des hauptverantwortlichen Systembetreuers. Netzwerkzugriffe dürfen nur mit der zugewiesenen IP-Adresse und der ausgehändigten Batch-Datei erfolgen. Sollte ein Gerät ersetzt werden, so ist die Verwendung mit der bereits zugewiesenen IP-Adresse anzuzeigen.
- Der/die BesitzerIn ist angehalten, für einen adäquaten Virenschutz zu sorgen. Für Schäden am Schulnetz, die durch unsachgemäße Netzwerkverwendung oder durch

---

<sup>1</sup> Technisch ist ein Lesen von empfangenen oder versendeten emails durch den Administrator möglich.

<sup>2</sup> Für private Laptops gilt hier eine gesonderte Regelung (s.u.).

---

Verbreitung von Viren und Würmern entstehen, haftet der/die BesitzerIn.

- Die Schule ist für Schäden, die durch die Benutzung der Netzwerkinfrastruktur entstehen, nicht haftbar zu machen.
- Für die Benutzung von schuleigener Software gelten im Einzelfall gesonderte Bedingungen, die bei der Vergabe der IP-Adressen durch den Systembetreuer genannt werden.
- Das Herunterladen von Anwendungen oder Updates ist nur am Nachmittag gestattet.

### **Schlussvorschriften**

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Sie kann ersetzt und ergänzt werden durch entsprechende Fortschreibungen, die per Aushang veröffentlicht werden.

NutzerInnen, die dieser Benutzerordnung zuwiderhandeln, müssen mit Disziplinarmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG und in Einzelfällen auch mit zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen.